

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,  
Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/26674 –**

### Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang Dezember 2020 hat die Bundesregierung ihren Entwurf für ein Fondsstandortgesetz vorgelegt (vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_g\\_VII/19\\_Legislaturperiode/2020-12-03-fondsstandortgesetz/Referentenentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_g_VII/19_Legislaturperiode/2020-12-03-fondsstandortgesetz/Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=4); im Folgenden: der Referentenentwurf). Ziel des Gesetzes ist es, den Fondsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb zu stärken und attraktiver zu machen. Auch Mitarbeiterbeteiligungen sollen dem Entwurf zufolge gefördert werden (Referentenentwurf, S. 1).

Nach Artikel 3 zu Nummer 2 des Referentenentwurfs soll der Freibetrag des § 3 Nummer 39 des Einkommensteuergesetzes (EStG) von derzeit 360 Euro auf 720 Euro erhöht werden. Andere europäische Staaten haben allerdings deutlich höhere Freibeträge: Niederlande (1 200 Euro), Österreich (3 000 Euro), Italien (2 100 Euro) oder das Vereinigte Königreich (3 500 Euro) (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14786).

Daneben sind insbesondere Start-ups durch Besonderheiten gekennzeichnet: So verfügen diese in den ersten Jahren oft über eine sehr dynamische Beteiligungsstruktur, weil in verschiedenen Finanzierungsrunden Kapitalgeber ein- oder aussteigen (vgl. <https://www.cmshs-bloggt.de/venture-capital/die-unterschiedlichen-finanzierungsrunden-von-der-seed-stage-bis-zur-later-stage/>). Die Anforderungen des § 8d des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), seit Gründung oder seit drei Jahren ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, sind für Start-ups oft nicht zu erfüllen (vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_VII/19\\_Legislaturperiode/2020-12-03-fondsstandortgesetz/Stellungnahme-DStV.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-12-03-fondsstandortgesetz/Stellungnahme-DStV.pdf?__blob=publicationFile&v=4)).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 20. Januar 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) beschlossen (s. Bundesratsdrucksache 51/21). Bei der Beantwortung der einzelnen Fragen der Kleinen Anfrage geht die Bundesregierung davon aus, dass sich diese auf den beschlossenen Gesetzentwurf und nicht mehr auf den Referentenentwurf beziehen.

1. Wie plant die Bundesregierung, eine Attraktivität des Standortes Deutschland im internationalen Wettbewerb zu erreichen, wenn sie deutlich geringere steuerliche Freibeträge gewährt als andere europäische Staaten?

Um die Attraktivität von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zu erhöhen, wird mit dem Fondsstandortgesetz im Einkommensteuergesetz (EStG) der steuerfreie Höchstbetrag von derzeit 360 Euro auf 720 Euro verdoppelt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21644 verwiesen.

2. Warum sieht die Bundesregierung in ihrem Referentenentwurf von einem rückwirkenden Inkrafttreten des steuerlichen Freibetrages des § 3 Nummer 39 EStG ab dem 1. Januar 2021 ab und entscheidet sich stattdessen für ein Inkrafttreten ab 1. Juli 2021 mit Rückrechnungs- und Korrekturverpflichtung des Arbeitgebers (Referentenentwurf, S. 119)?

Über Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzentwurfs treten alle Änderungen des Einkommensteuergesetzes einheitlich zum 1. Juli 2021 in Kraft. Dadurch ist jedoch die Inanspruchnahme des erhöhten Steuerfreibetrages für in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Inkrafttreten des Fondsstandortgesetzes am 1. Juli 2021 vom Arbeitgeber überlassene Vermögensbeteiligungen nicht ausgeschlossen. Wegen der Einzelheiten zur (lohn-)steuerlichen Korrektur siehe Einzelbegründung zu Artikel 11 Absatz 1 auf Bundesratsdrucksache 51/21. Ein Inkrafttreten der Anhebung des Steuerfreibetrages rückwirkend zum 1. Januar 2021 hätte keine andere praktische Auswirkung.

3. Warum bindet die Bundesregierung in ihrem Referentenentwurf den Freibetrag des § 3 Nummer 39 EStG weiterhin daran, ob die Beteiligungsmöglichkeit allen Mitarbeitern eingeräumt oder angeboten wird?
  - a) Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, den Freibetrag des § 3 Nummer 39 EStG auch dann anzuwenden, wenn die Beteiligungsmöglichkeit nur ausgewählten Mitarbeitern, aber nach festgelegten objektiven Kriterien gewährt wird (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, 2008, abrufbar unter: [https://rsw.beck.de/docs/librariesprovid5/rsw-dokumente/br-drs632-08\\_B\\_](https://rsw.beck.de/docs/librariesprovid5/rsw-dokumente/br-drs632-08_B_))?
  - b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Attraktivität der Mitarbeiterbeteiligung im internationalen Vergleich angesichts fehlender Differenzierungen nach Mitarbeitergruppen bzw. objektiven Kriterien?
  - c) Sieht die Bundesregierung Probleme der Anwendbarkeit des § 3 Nummer 39 EStG in der Fassung des Referentenentwurfs bei Start-ups, die ggf. gerade ein Interesse haben, Schlüsselpositionen mit qualifizierten Mitarbeitern zu besetzen und diesen daher mit Mitarbeiterbeteiligungen Anreize zu setzen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 3c werden zusammen beantwortet.

§ 3 Nummer 39 EStG begünstigt die Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers, nicht an einem beliebigen Unternehmen. § 3 Nummer 39 EStG hat damit eine andere Zielrichtung als zum Beispiel das Fünfte Vermögensbildungsgesetz. Die steuerliche Regelung fördert die Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer wird motiviert, sich besonders für „sein Unternehmen“ einzusetzen. Auf der anderen Seite profitiert er vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens.

Das Beteiligungsprogramm des Arbeitgebers muss allen Mitarbeitern offenstehen. Diskriminierungen einzelner Gruppen von Arbeitnehmern soll es nicht geben. Eine Abgrenzung dahingehend, dass Mitarbeiter nach „festgelegten objektiven Kriterien“ ausgewählt werden könnten, wäre auslegungsbedürftig und streitanfällig.

Das Fondsstandortgesetz enthält mit § 19a EStG – neu – eine attraktive steuerliche Regelung insbesondere für Arbeitnehmer von Startup-Unternehmen. Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 39 EStG kann auch bei der Ermittlung des Vorteils im Sinne des § 19a Absatz 1 Satz 1 EStG – neu – einmalig abgezogen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Absatz 5 und 6 EStG im Lichte ihres Ziels, Mitarbeiterbeteiligungen zu stärken?

Seit dem Jahr 2009 werden im Rahmen der Abgeltungsteuer sämtliche Erträge und alle realisierten Wertsteigerungen von privaten Kapitalanlagen erfasst und mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent besteuert. Hierzu gehören auch Gewinne, die der Anleger aus der Veräußerung von Aktien erzielt.

§ 20 Absatz 6 Satz 1 EStG verbietet eine vertikale Verrechnung negativer Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben, mit positiven tariflich besteuerten Einkünften aus anderen Einkunftsarten. Die Beschränkung ist gerechtfertigt, weil für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein vom allgemeinen progressiven Steuertarif abweichender Sondertarif von 25 Prozent gilt. Folgerichtig ist dieser Sondertarif nicht nur für Gewinne, sondern auch für Verluste aus Kapitalvermögen anzusetzen. Eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten ist nur innerhalb dieser Einkunftsart möglich, nicht aber mit an-

deren Einkunftsarten, die mit dem tariflichen Steuersatz besteuert werden. Durch die Abgeltungsteuer wird eine einheitliche Besteuerung aller Kapitaleinkünfte sichergestellt.

5. Trägt der Referentenentwurf nach Ansicht der Bundesregierung den besonderen Anforderungen von Startups ausreichend Rechnung, wenn sie den Untergang von Verlusten bei Veränderungen in der Beteiligungsstruktur (§ 8c KStG) auch bei Start-ups anwendet?
  - a) Wenn ja, warum?
  - b) Wenn nein, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?
6. Trägt der Referentenentwurf nach Ansicht der Bundesregierung den besonderen Anforderungen von Start-ups ausreichend Rechnung, wenn sie die vollständigen Eigentümer- bzw. Gesellschafterwechsel mit dem Exit der Investoren und Gründer am Ende eines Investments weiterhin unberücksichtigt lässt (vgl. [https://deustchestartups.org/wp-content/uploads/2019/06/20161028\\_Stellungnahme\\_Verlustvortrag-1.pdf](https://deustchestartups.org/wp-content/uploads/2019/06/20161028_Stellungnahme_Verlustvortrag-1.pdf))?
7. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Verlustverrechnungsvorschriften des KStG an die Besonderheiten von Start-ups anzupassen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 bis 7b werden zusammen beantwortet.

Im Fokus des Entwurfs des Fondsstandortgesetzes steht die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen. Über die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen hinaus sind derzeit keine weiteren Maßnahmen im ertragsteuerlichen Bereich geplant.

Die Bundesregierung hält im Übrigen an der bestehenden Regelungssystematik zur Verlustverrechnung bei Körperschaften (§§ 8c, 8d des Körperschaftsteuergesetzes – KStG –) fest. Insbesondere durch die Regelung zum fortführungsgebundenen Verlust nach § 8d KStG werden steuerliche Hemmnisse bei der Unternehmensfinanzierung durch Neueintritt oder Wechsel von Anteilseignern – insbesondere auch bei Startups in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft – abgebaut. Denn nach § 8d KStG können auf Antrag nicht genutzte Verluste trotz eines Anteilseignerwechsels von mehr als 50 Prozent weiterhin genutzt werden, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft nach dem Anteilseignerwechsel erhalten und weiter fortgeführt wird sowie eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist.